

## **SITZUNGSPROTOKOLL**

über die Sitzung des

### **GEMEINDERATES**

am Mittwoch, dem 25. Juli 2018 in Dürnkrot, Schlossplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 18. Juli 2018 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

#### **ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister Herbert Bauch  
Vbgm. Rudolf Kaiser

- |                              |  |
|------------------------------|--|
| 1. GGR Stefan Istvanek       | 8. GR Sabine Dullnig <i>ab TOP 11; 20.05 Uhr</i> |
| 2. GGR Marina Martinz        | 9. GR Horst Tatzber                              |
| 3. GGR Erhard Ing. Leitgeb   | 10. GR Birgit Kaspar                             |
| 4. GR Ferdinand Ing. Kolarik | 11. GR Dr. Leopold Boyer                         |
| 5. GR Wolfgang Kouba         | 12. GR Elisabeth Wernhart                        |
| 6. GR Josef Metz             | 13. GR Gerhard Hasitzka                          |
| 7. GR Wilhelm Kaspar         | 14. GR Ernestine Soucek                          |

#### **ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |                        |                    |
|------------------------|--------------------|
| 1. GGR Manuela Gieger  | 2. GR Gerald Kittl |
| 3. GR Manuela Niessner | 4. GR Gregor Sperk |
| 5. GR Franz Fleckl     |                    |

#### **NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |       |       |
|-------|-------|
| 1. -- | 2. -- |
|-------|-------|

**Vorsitzender:** Bürgermeister Herbert Bauch  
**Schriftführer:** Horst Tatzber  
Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

**Tagesordnung:**

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Bericht Gebarungsprüfung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Wohnungsvergaben
5. Grundstücksverkauf, Grundstücksverpachtung
6. Ankauf von Grundstücken
7. Gestattungsvertrag Windkraftanlagen WK Simonsfeld/WEB für max. 15 Anlagen
8. Beitritt bzw. Vereinbarung Gemeindeverband der Musikschule St. Barbara
9. Personalangelegenheiten
10. Schenkungsvertrag Gemeinde - Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern - Bernhardsthal
11. Dienstbarkeitsvertrag Gemeinde - Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern - Bernhardsthal
12. Namhaftmachung Datenschutzbeauftragter
13. Änderung Friedhofsgebührenordnung
14. Hallenbad Gänserndorf - Kostenbeteiligung an den Betriebskosten

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er teilt mit, dass die TOP 6 und 14 von der Tagesordnung abgesetzt werden.

zu Pkt. 1. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 14. Mai 2018 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt und wird von den dafür namhaft gemachten Parteienvertretern unterfertigt.

zu Pkt. 2. Am 4.7.2018 hat eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss stattgefunden. GR Boyer als Obmann des Prüfungsausschusses teilt dazu mit, dass bei der Überprüfung der Abgabeneinhebung nicht viele Ausstände vorliegen. Probleme sind bei der Bezahlung der Gebühren für die Nachmittagsbetreuung der Kindergärten festzustellen. Daher wird analog zu der schulischen Tagesbetreuung die Einhebung mittels Abbucher empfohlen. Das Einbringungsmanagement ist in Ordnung. Die offene Postenliste ist mit rd. € 20.000 - 30.000,-- nicht hoch. Der Kontostand der Gemeinde betrug am Tag der Prüfung unter Einbeziehung aller Gemeindepkonten rd. € 0,--.

zu Pkt. 3.

a) Pittel+Brausewetter - Sanierung und Verschleißüberzug der mittleren Verbindungsgasse Bahnstraße-Feldgasse zum Anbotspreis von € 16.060,66 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Auftragsvergabe möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Pittel+Brausewetter - Sanierung und Verschleißüberzug der Bahnstraße Teil III (Nr. 24-40) zum Anbotspreis von € 30.495,29 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Auftragsvergabe möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Pittel+Brausewetter - Sanierung und Verschleißüberzug der Bahnstraße Teil II (Nr.42-vor56) zum Anbotspreis von € 27.342,24 inkl. MWSt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Auftragsvergabe möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) DI Vanek u. Partner - Honoraranbot zur Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für das Kanalleitungsnetz zum Anbotspreis von € 96.060,-- exkl. MWSt. Der Bürgermeister erläutert auf Anfrage von GR Boyer die genaue Vorgangsweise und den Zeitablauf. Zusätzlich kommen noch die Kosten der Spülung und Kamerabefahrung dazu. Lt. einer Schätzung von DI Vanek kostet das Gesamtpaket Leitungskataster abzüglich Förderung und der gesetzlich vorgeschriebenen Kanalspülungs- und Kamerabefahrung um € 27.000,-- mehr als die reine Kamerabefahrung samt Spülung.

Antrag des Bürgermeisters: Der Auftragsvergabe an DI Vanek möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 4. Für folgende Wohnungsvergabe bei einer Wohnung der KIG Dürnkrot möge die entsprechende Empfehlung zur Vergabe abgegeben werden bzw. bei den Wohnungen der SG Neunkirchen der entsprechende Beschluss gefasst werden.

a) Goethegasse 2/6 - Karl Hrebenar

b) Bernsteinstraße 19/13,14 - Tanja Strenn

c) Bernsteinstraße 19/15 - Melanie Idinger

d) Bernsteinstraße 19/6 - Jürgen Ferencz

Antrag des Bürgermeisters: Den Wohnungsvergaben möge zugestimmt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5. Nachstehende Ansuchen um Verpachtung bzw. Verkauf von Gemeindegrund liegen vor:

a) Parz.Nr. 1286/7, KG Waidendorf in der Brunnhausstraße Waidendorf, gemäß Teilungsplan 9774 des Dipl.-Ing. Schweinhammer.

Antrag des Bürgermeisters: Die Entlassung der Trennstücke 1 und 3 aus dem Gemeinde Gut, sowie die Zuschreibung des Trennstückes 2 in das Gemeinde Gut möge genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Daniel Franzberger - Verkauf der zweiten 25/100 der EZ 1380 bzw. des zweiten Teiles der Parz.Nr. 1215/13. Die Parzelle 1215/17 muss im Grundbuch noch eine eigene EZ erhalten. Nach Abschluss aller Verträge bzw. Übereinkommen, Löschung des Bauträgervertrages muss die Parzelle 1215/13 im alleinigen Eigentum von Daniel Franzberger und die Parzelle 1215/17 im Alleineigentum der Marktgemeinde Dürnkrot mit eigener Einlagezahl sein.

Antrag des Bürgermeisters: Der Verkauf möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Ing. Karl Kruder und Brigitte Kern haben um Verkauf des Grundstückes 103, Keller, in der KG Dürnkrot, Franz Holbein-Straße angesucht und wurde bei der letzten Sitzung zurückgestellt und soll nun einer Erledigung zugeführt werden. Ein Problem dabei stellt die Zufahrt zur dahinter gelegenen Parzelle dar, die nach Verkauf keinen Zugang zum öffentlichen Gut mehr hätte. Herr Kruder wurde davon bereits informiert.

Antrag des Bürgermeisters: Der Verkauf soll aus den angeführten Gründen abgelehnt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Gleichfalls zurückgestellt wurde das Verkauf bzw. Verpachtungsansuchen des Herrn Ronald Malus, welcher die Auspflanzung eines Weingartens beabsichtigt. Nach Rücksprache mit Herrn Malus bleibt dieser Antrag zurückgestellt.

e) Bauplatz Parz.Nr. 1555/2, KG Waidendorf in der Bodenzeile Waidendorf, 754 m<sup>2</sup>. Kaufansuchen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses von Herrn Florian Necsulescu und Yvonne Marek aus 1220 Wien, Erzherzog Karl Straße 146/7/59 zum Preis von € 25,-- je m<sup>2</sup> zuzüglich Aufschließung.

Antrag des Bürgermeisters: Der Verkauf möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

f) Das Konkursverfahren des Dr. Safai wurde nunmehr beendet. Die Ordination bzw. Wohnung in der Lagerhausstraße 8 kann daher einer neuen Verwendung zugeführt werden. Eine Schätzung der Wohnungen soll in Kürze vorgenommen werden.

zu Pkt. 6. entfällt

zu Pkt. 7. Von WK Simonsfeld/WEB liegt ein neuer Gestattungsvertrag für die Errichtung von 15 Windkraftanlagen auf Gemeindegebiet Dürnkrot vor. Es handelt sich dabei um jenen Bereich nördlich der B 40 Richtung Zistersdorf, welcher als erstes Gebiet für die Errichtung von Windrädern vorgesehen war, danach jedoch aufgrund von ornithologischen Gutachten gescheitert ist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gestattungsvertrag betreffend dieser 15 Anlagen möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Der auf Verlangen des Musikschulverbandes in der Sitzung vom Dezember gefasste Beschluss muss nochmals gefasst werden, da die Freigabe des Landes erst im Februar 2018 erfolgte.

Antrag des Bürgermeisters: Der Beitritt bzw. die Vereinbarung der Marktgemeinde Dürnkrot mit dem Gemeindeverband der Musikschule St. Barbara gemäß „Beilage A“ möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (14 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung *Kaspar W.*)

zu Pkt. 9. VB Franz Turetschek hat mit dem Bürgermeister auf sein Ersuchen vereinbart, mit 1.9.2018 bis 31.8.2020 die „Altersteilzeit (geblockte Variante)“ in Anspruch zu nehmen. Der letzte Arbeitstag vorbehaltlich noch offener Urlaubsansprüche ist der 31.8.2019. Eine Dienstpostenausschreibung wurde daher bereits kundgemacht.

Antrag des Bürgermeisters: Die Altersteilzeit von VB Franz Turetschek möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10. Ein Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und dem Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern - Bernhardsthal bezüglich des Grundstückes Parz.Nr. 1696. Bei dem bereits 2009 vom Gemeinderat beschlossenen Übereinkommen wurde offensichtlich auf diese Parzelle vergessen.

Antrag des Bürgermeisters: Der Schenkungsvertrag gemäß „Beilage B“ möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Sabine Dullnig nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil (siehe Vermerk auf Seite 1)

zu Pkt. 11. Ein Dienstbarkeitsvertrag, gleichfalls zwischen der Marktgemeinde Dürnkrot und dem Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern - Bernhardsthal bezüglich der Grundstücke Parz.Nr. 296/8 und 641/2, KG Dürnkrot zum Zwecke der Begründung eines Servitutes zur Duldung der Sanierung, Errichtung, Betriebes einer erdverlegten Stromleitung.

Antrag des Bürgermeisters: Der Dienstbarkeitsvertrag gemäß „Beilage C“ möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 12. Für die Marktgemeinde Dürnkrot ist ein Datenschutzbeauftragter zu ernennen. Die dafür erforderliche Software wurde bereits angekauft. AL Horst Tatzber hat sich dafür zur Verfügung gestellt. Die Beauftragung einer externen Person ist daher nicht erforderlich.

Antrag des Bürgermeisters: Die Namhaftmachung von Horst Tatzber zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde möge beschlossen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 13. Die Vergabe der neuen Urnennischen ist in der Friedhofgebührenordnung noch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund soll der Betrag von € 300,-- (vorher € 145,-- für die „alte“ Urnenanlage im Friedhof Dümrut) in der Verordnung verankert werden. Gleichfalls soll die Gebühr für die Benützung der Kühlanlage von bisher € 25,-- auf € 30,-- je angefangenem Tag angepasst werden.

Antrag des Bürgermeisters: Die Friedhofsgebührenordnung möge gemäß „Beilage D“ geändert werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 14. entfällt

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wird in der Sitzung am **10. OKT. 2010** genehmigt.



.....  
Bürgermeister



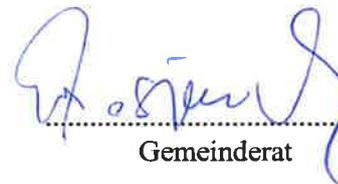
.....  
Schriftführer



.....  
Gemeinderat SPÖ



.....  
Gemeinderat ÖVP



.....  
Gemeinderat

## VEREINBARUNG gemäß §4 NÖ GEMEINDEVERBANDSGESETZ

I.

Die Gemeinden

- Bad Pirawarth
- Groß-Schweinbarth
- Matzen-Raggendorf
- Schönkirchen-Reyersdorf
- Spannberg
- Bockfließ
- Hohenruppersdorf
- Dürnkrot
- Velm-Götzendorf
- Sulz im Weinviertel

sind übereingekommen, gemäß § 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, einen Gemeindeverband zur Besorgung der unter II näher bezeichneten Aufgaben zu bilden und diesem die in der Anlage ausgewiesene Satzung zu geben.

II.

Der Vereinbarung liegen übereinstimmende Willenserklärungen (Gemeinderatsbeschlüsse) mit folgendem Wortlaut zugrunde:

„Die Gemeinde **Dürnkrot**. vereinbart mit den Gemeinden.

- Bad Pirawarth
- Groß-Schweinbarth
- Schönkirchen-Reyersdorf
- Spannberg
- Bockfließ
- Hohenruppersdorf
- Matzen-Raggendorf
- Velm-Götzendorf
- Sulz im Weinviertel

einen Gemeindeverband mit dem Namen

**„Gemeindeverband der Musikschule St. Barbara“**

und dem Sitz in Matzen-Raggendorf, 2243 Matzen, Hauptplatz 1

zur Besorgung nachstehender Aufgaben laut der Satzung zu bilden:

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der

Musikschulen in Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth, Groß-Schweinbarth, Schönkriechen-Reyersdorf, Spannberg, Bockfließ, Hohenruppersdorf, Dürnkrot, Velm-Götzendorf und Sulz im Weinviertel.

Die Satzung (Beilage .1) bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses“.

III.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Dürnkrot in seiner Sitzung am ..... beschlossen. Zur Urkunde dessen erfolgt die Fertigung dieser Vereinbarung gemäß § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, unter Beisetzung des Siegels der Gemeinde.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Geschf. Gemeinderat

Rundsiegel

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

BEILAGE "A"



*„Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer wurde  
gemäß § 11 GrEStG unter Erf-Nr.:  
vorgenommen und wird gemäß § 13 GrEStG abgeführt“*

MBLGGW/BaueE11 / Dr.REE/St / KNSONST

**SCHENKUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der

**Marktgemeinde Dürnkrot,**

2263 Dürnkrot, Schlossplatz 1

im Folgenden kurz „**Marktgemeinde**“ genannt

und dem

**Wasserverband für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm**

**Angern - Bernhardsthal**

2261 Angern an der March, Bahnstraße 5

vertreten durch das hierzu befugte Organ

im Folgenden kurz „**Wasserverband**“ genannt

wie folgt:

I.

Das zwischen den Vertragsparteien am 14.10.2009 bzw 07.11.2009 abgeschlossene Übereinkommen, welches gegenständlichem Schenkungsvertrag in Kopie angeschlossen ist, wurde grundbücherlich nie durchgeführt.

Die Gst-Nr. 1696 inliegend EZ 258 KG 06129 Waidendorf im Ausmaß von 32.769 m<sup>2</sup> steht daher nach wie vor im Alleineigentum der Marktgemeinde Dürnkrot.

II.

Im Zuge der Durchführung der Generalsanierung des March-Thaya Hochwasserschutzdamms in der KG Dürnkrot und der KG Waidendorf ist es notwendig, dass die Marktgemeinde Dürnkrot das Grundstück Nr. 1696, welches das Geschenkobjekt darstellt, zur Gänze ins Eigentum des Wasserverbandes überträgt.

Die Marktgemeinde tritt die Gst-Nr. 1696 KG 06129 Waidendorf an den Wasserband unentgeltlich und lastenfrei ab.

Der Wasserverband nimmt diese Grundabtretung an.

Die Eigentumsübertragung erfolgt nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

### III.

Die Marktgemeinde verpflichtet sich das Geschenkobjekt satz- und lastenfrei, dh frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich rechtlichen Beiträgen an den Wasserverband zu übergeben.

Das Geschenkobjekt ist lastenfrei.

Die Marktgemeinde haftet nicht für eine bestimmte Eigenschaft oder eine bestimmte Beschaffenheit des Geschenkobjektes, sie leistet jedoch Gewähr dafür, dass das Geschenkobjekt frei bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum des Wasserverbandes übergeht, am Geschenkobjekt keine Rechte Dritter, insbesondere keine Bestands-, Dienstbarkeits-, Benützung- oder Duldungsrechte bestehen, dass das Geschenkobjekt nicht Streitverfangen ist und zum Verrechnungsstichtag keine, das Geschenkobjekt betreffende Steuer-, Gebühren- oder Abgabenrückstände, welcher Art auch immer, bestehen und zwar insbesondere auch nicht solche, die Kraft Gesetzes auch Dritten gegenüber wirken und nicht im Grundbuch eingetragen sind.

### IV.

Sohin erteilt die Marktgemeinde Dürnkrot ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihre weiteres Wissen und Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, aufgrund dieser Urkunde die Gst-Nr. 1696 Gewässer (30), Sonst (10) lastenfrei ins Eigentum des Wasserverbandes für den March-Thaya Hochwasserschutzdamm Angern – Bernhardsthal übertragen bzw dieses einverleibt wird.

#### V.

Sollte die grundbücherliche Übertragung des Geschenkobjekts an den Wasserverband nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes nicht möglich sein, verpflichtet sich die Markt-gemeinde zu den im gegenständlichen Vertrag aufgestellten Bedingungen einen Kaufvertrag in ein-verleibungsfähiger Form zu unterfertigen.

#### VI.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben gehen zu alleinigen Lasten des Wasserverbandes und verpflichtet sich dieser, die Marktgemeinde für den Fall ihrer Inan-spruchnahme vollkommen schad- und klaglos zu halten.

#### VII.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchführbar sein, soll diese Ungültig-keit oder Nichtdurchsetzbarkeit nur diese Bestimmung betreffen und in keiner Weise irgend eine andere Bestimmung dieses Vertrages beeinträchtigen oder berühren, ungültig oder undurchsetzbar machen. In diesem Fall ist die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien gewollten Vertragsinhalt am nächsten kommt.

#### VIII.

Nachträge, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auch ein Abgehen von diesem Formerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

**IX.**

Gegenständlicher Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot.

BEILAGE "B"

„Die Selbstberechnung der Rechtsgeschäftsgebühr erfolgt zum Abgabekonto Nr. 10-561/5702 von Dr. Helga Rettig-Strauss, RA, 2230 Gänsemdorf, laufende Nr. \_\_\_\_\_ in Höhe von € \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ und wird an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt“

MBLMSSW/GemDürnkrot

## D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Dürnkrot**

Schlossplatz 1, 2263 Dürnkrot

als Dienstbarkeitsgeber

im Folgenden kurz „Dienstbarkeitsgeber“ genannt, einerseits,

und

**Wasserverband für den March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal,**

Bahnstraße 5, 2261 Angern an der March,

als Dienstbarkeitsnehmer

im Folgenden kurz „Dienstbarkeitsnehmer“ genannt, andererseits,

Wie folgt:

### PRÄAMBEL

viadonau führt namens und im Auftrag der Wasserverbandes für den March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern-Bernhardsthal und des Wasserverbandes für den Marchhochwasserschutzdamm Marchegg-Zwerndorf die Sanierungsmaßnahmen am Hochwasserschutzsystem entlang der March und unteren Thaya durch. Im Rahmen der funktionellen Fertigstellung erfolgte zur Verhinderung hydraulischer Grundbrüche die Errichtung einer Deckschichtentspannung in Form von vliesummantelten Kiessäulen entlang des landseitigen Dammfußes. Das Projekt "Management Schottersäulenwasser" zielt darauf ab die im Hochwasserfall aufsteigenden und übermäßigen Wassermengen aus den Schottersäulen dammnah zu fassen, dammparallel abzuleiten, bei den bestehenden Tiefpunkten über Pumpstationen auszuleiten und damit dem natürlichen Hochwasserabflussgeschehen des Vorfluters rückzuführen. Die gegenwärtig geplanten Pumpstationen bilden somit in Kombination mit dem Hochwasserschutzdamm ein entsprechendes System am Stand der Technik. Zur Inbetriebnahme der Pumpstationen ist die Anbindung an das öffentliche Stromnetz des Energieversorgers erforderlich.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Begründung einer dauerhaften Dienstbarkeit zur Duldung der Sanierung, der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung einer erdverlegten Stromleitung, die im Eigentum des Dienstbarkeitsnehmers steht.

### I. VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Begründung einer dauerhaften Servitut zur Duldung der Sanierung, der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung einer erdverlegten Stromleitung, wobei der Verlauf aus dem, einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Vertrages bildenden, Leitungsplan zu entnehmen ist und die Stromzuleitung violett eingezeichnet ist. Die Dienstbarkeitsstreifenbreite beträgt 1 m links und 1 m rechts der Leitungsachse (insgesamt 2 m).

Des Weiteren wird mit gegenständlichem Übereinkommen dem Dienstbarkeitsnehmer das Recht die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen sowie die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und Strauchwerke (in Abstimmung mit dem Dienstbarkeitsgeber) zu entfernen und zu diesen Zwecken die vertragsgegenständlichen Grundstücke zu betreten und zu befahren, eingeräumt.

- (2) Der Dienstbarkeitsgeber ist bürgerlicher Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaften, von denen die im Punkt II. gemäß beiliegendem Leitungsplan aufgelisteten Grundstücke im angegebenen Ausmaß durch den Wasserverband voraussichtlich - wie angeführt - beansprucht werden.
- (3) Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt das gegenständliche Übereinkommen gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die verlegten Leitungen dar.

### II. BEANSPRUCHUNG

Grundstücksfächen, die laut beiliegendem Leitungsplan wie folgt beansprucht werden:

Katastral-gemeinde	EZ	Gst. Nr.	Gst. Fläche gesamt [m <sup>2</sup> ]	Nutzung	beanspruchte Länge [m]	beanspruchte Fläche [m <sup>2</sup> ]
Dürnkrot	494	296/8	979 m <sup>2</sup>	Straßenverkehrsanlage	10 m	20 m <sup>2</sup>
Dürnkrot	494	641/2	3.620 m <sup>2</sup>	Straßenverkehrsanlage	52 m	104 m <sup>2</sup>

### III. MEHRBEANSPRUCHUNG

Sollten für die Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen (im Ausmaß nicht mehr als jeweils 10 % der im Punkt II. angeführten Fläche) benötigt werden, so können diese zu denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung zusätzlich in Anspruch genommen werden.

#### IV. RECHTSEINRÄUMUNG

- (1) Der Dienstbarkeitsgeber räumt für sich und ihre/seine Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Grundstücke dem Dienstbarkeitsnehmer nachstehende Dienstbarkeiten ein, die laut beiliegendem Leitungsplan „violett“ eingezeichnet sind:
  - a) das Recht der Errichtung, des Betriebes, der dauernden Erhaltung inklusive notwendigem Erhaltungsneubau und der Verlegung einer Stromleitung, diese zu belassen und gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik Instand zu halten und anzupassen;
  - b) das Recht die unter Punkt II. genannten Grundstücke zu den vorgenannten Zwecken zu begehen und zu befahren.
- (2) Der Dienstbarkeitsnehmer nimmt die Dienstbarkeit an.

#### V. RECHTE UND PFLICHTEN

- (1) Der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb der Anlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, das eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen vorzunehmen.
- (2) Der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet sich, keinerlei Maßnahmen im Bereich der Stromleitungsstrasse durchzuführen, die deren Betriebssicherheit in irgendeiner Weise beeinträchtigen könnten.
- (3) Dem Dienstbarkeitsnehmer ist es gestattet auf seine Kosten den sicheren Betrieb und Bestand der Stromzuleitung hinderliche oder gefährdende Bäume, Äste und Strauchwerk in Abstimmung mit dem Dienstbarkeitsgeber zu entfernen.
- (4) Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, vor Ausführung von Bauarbeiten, Forstarbeiten und der Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, zeitgerecht den jeweils anderen Vertragspartner von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen und die weitere Vorgangsweise abzustimmen. Dort, wo es zweckmäßig erscheint, werden die Vertragspartner unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.
- (5) Bei der Ausübung der Rechte hat der Dienstbarkeitsnehmer sämtliche für die Umsetzung der Rechte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sowie privatrechtliche Vereinbarungen rechtzeitig auf eigene Kosten, unter Schad- und Klagloshaltung des Dienstbarkeitsgebers, zu erwirken. Es sind alle in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen sowie Aufträge zu erfüllen und alle rechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Der Dienstbarkeitsgeber stimmt hinsichtlich der beanspruchten Grundflächen sämtlichen erforderlichen verwaltungsrechtlichen Anträgen auf Bewilligungen (wie z.B. Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutz, Baurecht etc.) ausdrücklich zu, soweit sie für die Umsetzung der mit gegenständlichem Übereinkommen eingeräumten Rechte erforderlich sind.
- (7) Falls im Bauablauf bzw. bei Umsetzung der eingeräumten Rechte Grenzvermarkungen durch den Dienstbarkeitsnehmer beschädigt oder entfernt werden, werden diese binnen

angemessener Frist nach Baufertigstellung auf Kosten des Dienstbarkeitsnehmers wieder hergestellt.

- (8) Flurschäden im Rahmen dieses Vorhabens sind gemäß den Richtlinien der Landes-Landwirtschaftskammer durch die Vertragspartner umgehend einvernehmlich festzuhalten und durch den Dienstbarkeitsnehmer mit Baufertigstellung ohne Zeitverlust zu beseitigen bzw. zu ersetzen, soweit sie von diesem oder von diesem beauftragten Dritten verursacht wurden.

#### **VI. VERTRAGSDAUER**

- (1) Die Dienstbarkeitsvereinbarung wird mit allseitiger beglaubigter Unterfertigung dieses Vertrages auf immerwährende Dauer abgeschlossen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

#### **VII. GEGENLEISTUNG**

- (1) Zur Ausübung der Dienstbarkeit wird Entgeltfreiheit vereinbart.
- (2) Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, wird von der Gemeinde gemäß NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 idgF eine Gebrauchsabgabe als jährliche Abgabe eingehoben.
- (3) Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem Tarif, der ein Bestandteil des NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 idgF ist.

#### **VIII. KOSTENTRAGUNG**

- (1) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben etc. hat der Wasserverband zu tragen.
- (2) Für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

#### **IX. GRUNDBUCH**

Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Dienstbarkeitsgeber um Einverleibung des Dienstbarkeitsrechts im Grundbuch beim zuständigen Grundbuchsgericht anzusuchen. Der Dienstbarkeitsnehmer wird ebenso die Anzeige des Dienstbarkeitsvertrages beim zuständigen Finanzamt zur Vergebührung rechtzeitig veranlassen. Sämtliche im Zuge der Dienstbarkeitseinverleibung anfallende Kosten, Abgaben und Gebühren, welcher Art auch immer, gehen zu alleinigen Lasten des Dienstbarkeitsnehmers.

## X. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Zum Zwecke der grundbücherlichen Sicherstellung des Dienstbarkeitsrechtes erteilt/en der/die Grundeigentümer hiermit seine/ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ 494 KG 06106 Dürnkrot die Dienstbarkeit der Duldung sämtlicher Maßnahmen gemäß Punkt IV. des gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrages zum Zwecke des Hochwasserschutzes hinsichtlich Grundstücks-Nr. 296/8 und 641/2 für den Dienstbarkeitsnehmer einverleibt wird.

## XI. SONSTIGES

- (1) Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungserschweris), welcher durch die Ausübung der unter Punkt IV. eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes II inbegriffen. Bei einer eventuellen Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Dienstbarkeitsnehmer den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wieder herzustellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach eventueller Beendigung des Vertrages nicht wiederhergestellt werden, wird der Dienstbarkeitsnehmer eine einmalige angemessene Entschädigung leisten.
- (2) Der Dienstbarkeitsnehmer verpflichtet sich die Dienstbarkeit schonend auszuüben.
- (3) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses haben beide Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung über die zukünftige Verwendung von Einbauten des Dienstbarkeitsnehmers zu treffen. Ist innerhalb angemessener Frist eine Einigung nicht zu erzielen, hat der Dienstbarkeitsgeber das Recht, die Entfernung der Einbauten und Anlagen auf Kosten und Gefahr des Dienstbarkeitsnehmers zu verlangen. Dem Dienstbarkeitsnehmer steht in diesem Fall kein Ersatzanspruch für Aufwendungen gegenüber dem Dienstbarkeitsgeber zu.
- (4) Der Dienstbarkeitsnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses binnen drei Monaten für die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu sorgen.
- (5) Dem Dienstbarkeitsnehmer steht im Falle der Vertragsbeendigung kein Recht auf anteilmäßige Rückleistung der im Vorhinein entrichteten Entschädigung zu. Es gebührt dem Dienstbarkeitsnehmer weder die Zahlung einer Ablöse noch Ersatz für geleistete Aufwendungen.
- (6) Die Benützung der Grundfläche sowie die Ausübung der eingeräumten Dienstbarkeit erfolgt auf eigene Gefahr, wobei bei einer etwaigen Beschädigung der verlegten Stromleitung der Dienstbarkeitsgeber verpflichtet ist, den Dienstbarkeitsnehmer umgehend zu verständigen,

welcher berechtigt ist, den Schaden auf Kosten des Dienstbarkeitsgebers bzw. Schadensverursachers zu beseitigen.

- (7) Der Dienstbarkeitsgeber und seine Vertreter haften weder für die Beschaffenheit oder Benutzbarkeit des Grundstücks zum bedungenen Gebrauch, noch für einen bestimmten Erhaltungszustand. Für zufällige Schäden, verursacht etwa durch Hochwasser, wird keine Haftung übernommen. Für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an der verlegten Stromzuleitung besteht für den Dienstbarkeitsgeber keine Haftung.

## **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Übereinkommens bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Zustellungen erfolgen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse mit der Wirkung, dass sie als zugestellt gelten, solange dem jeweiligen Vertragspartner keine neue Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird und die Zustellung per Einschreiben erfolgt.
- (3) Der Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet, der Dienstbarkeitsnehmer erhält das Original, der Dienstbarkeitsgeber erhält eine einfache Kopie.

## **XIII. SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, sind diese in einer Weise umzudeuten oder zu ergänzen, sodass der damit verbundene Zweck weitestgehend erreicht werden kann. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

### Beilage:

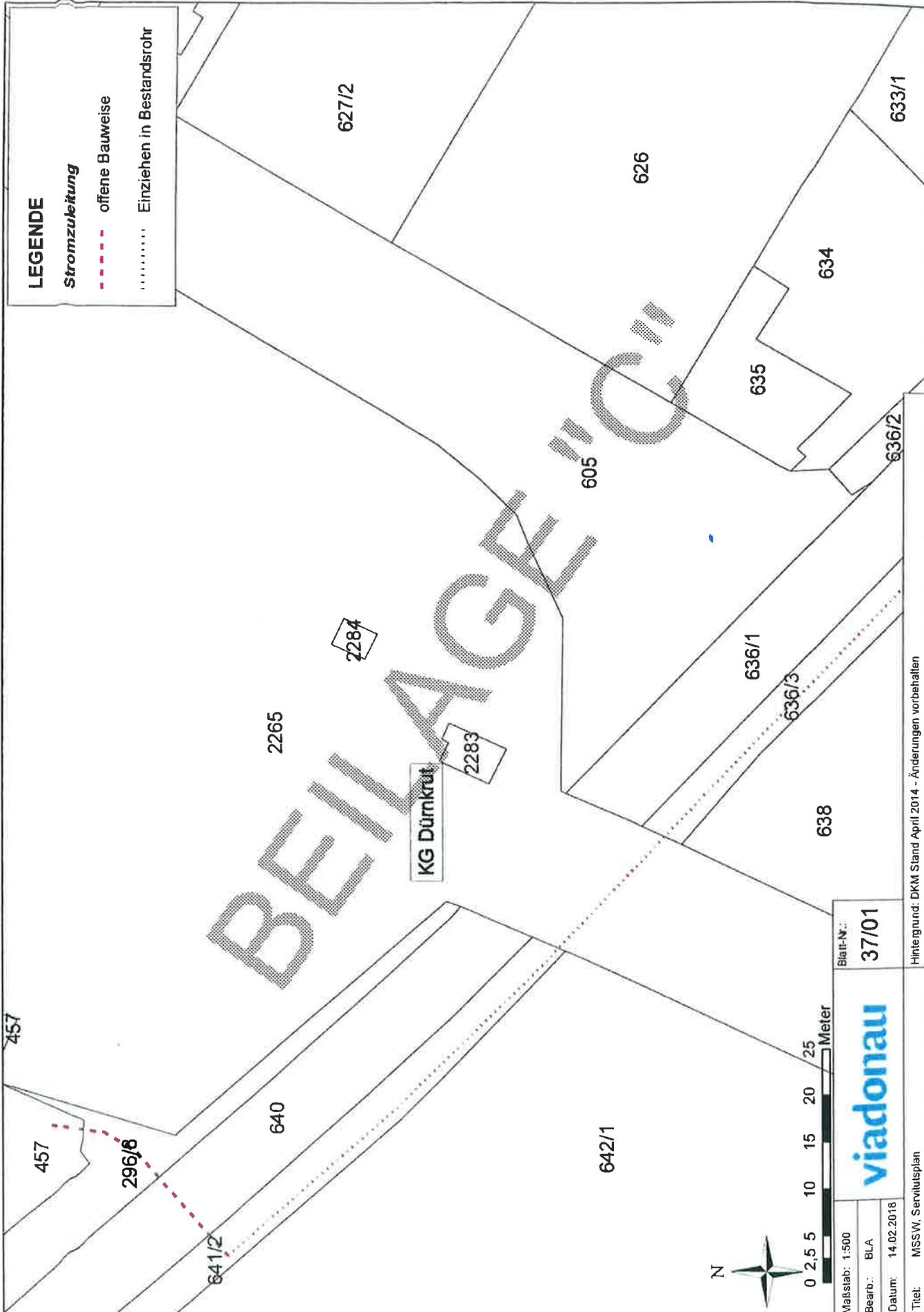
- (1) Leitungsplan

Dürnkrot, am .....	Angern an der March, am .....
Für die <b>Marktgemeinde Dürnkrot</b>	Für den <b>Wasserverband für den March-Thaya-Hochwasserschutzdamm Angern- Bernhardsthal</b>
.....	.....
Bürgermeister Herbert BAUCH	Obmann Robert Meißl
.....	
geschäftsführender Gemeinderat	
.....	
Gemeinderat	
.....	
Gemeinderat	
Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am <b>2.5. JULI 2010</b>	

BEILAGE "C"

BEILAGE "C"

**LEGENDE**  
*Stromzuleitung*  
- - - offene Bauweise  
..... Einziehen in Bestandsrohr



Maßstab: 1:500	Blatt-Nr.: 37/01
Bearb.: BLA	
Datum: 14.02.2018	
Titel: MSSW, Servitutsplan	

Hintergrund: DKM Stand April 2014 - Änderungen vorbehalten



## MARKTGEMEINDE DÜRNKRUT

2263 Dürnkrot, Schloßplatz 1

Tel.: 02538/80562 Fax: -22

[gemeinde@duernkrut.gv.at](mailto:gemeinde@duernkrut.gv.at)

Dürnkrot,

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dürnkrot hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2018 folgende Änderung der

### Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe der Marktgemeinde Dürnkrot

beschlossen:

#### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und Urnenstelen, und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Familiengräber bis zu 4 Leichen)	€	210,--
b) Erdgrabstellen (Familiengräber bis zu 2 Leichen)	€	145,--
c) Grüfte bis zu 3 Leichen	€	1.020,--
d) Grüfte bis zu 6 Leichen	€	1.990,--
e) Urnennischen und Urnenstelen für 4 Urnen	€	300,--

#### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,--

Diese Änderung tritt mit \_\_\_\_\_ in Kraft

angeschlagen:  
abgenommen:

Der Bürgermeister

(Herbert Bauch)